

Kleine Anfrage 554

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Raumplanerische Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nur auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen sowie in Entfernung zu diesen von bis zu 200m als privilegierte Vorhaben zu beurteilen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB). Darüber hinaus sind Agri-Photovoltaikanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegiert. Sofern es sich um raumbedeutsame Anlagen handelt, dürfen diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Außerhalb der genannten Flächen bedarf es für die Realisierung von PV-FFA in aller Regel der Aufstellung von Bauleitplänen durch die Kommunen. Aufgrund ihrer Wirtschaftlichkeit werden auch im Land Brandenburg eine Vielzahl von PV-FFA ohne EEG-Vergütung geplant und damit fehlt die bundesrechtliche Voraussetzung für eine planungsrechtliche Privilegierung. Das führt dazu, dass der Ausbau von PV-FFA im Gegensatz zur räumlichen Steuerung bei der Windenergienutzung räumlich ungesteuert verläuft und hinsichtlich der Flächenauswahl zum Teil nicht raumverträglich ist, z.B. großflächige Überformung, wertvolle landwirtschaftliche Böden, Umzingelung von Ortslagen und Beeinträchtigung schützenswerter Kultur- und Landschaftsräume, Eingriff in die kommunale Planungshoheit, Biotopengefährdung, ...

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele rechtskräftige Bebauungspläne mit der überwiegenden Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlungsenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (z.B. PV-FFA) wurden bis zum 30.06.2025 im Planungsinformationssystem des Landes Brandenburg erfasst?
2. Welche Flächengröße decken die Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne insgesamt sowie davon außerhalb von Siedlungsbereichen ab?
3. Wie viele Zielanfragen gab es seit 2019 für Bebauungspläne mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlungsenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO bis zum 30.06.2025?

4. Welche Flächengröße decken die Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne insgesamt sowie davon außerhalb von Siedlungsbereichen ab?
5. Ziel der Energiestrategie 2040 ist es, eine Steigerung bei der Photovoltaik auf 18 GW für das Jahr 2030 und auf 33 GW installierter Leistung für das Jahr 2040 zu ermöglichen. Wie ist der Ausbaustand an installierter Photovoltaik-Leistung zum 31.12.2024 und wie hoch ist dabei der Anteil von PV-FFA?
6. Mit welchen konkreten Maßnahmen ist die Forderung des Landtages Brandenburg in seinem Beschluss vom 11.05.2023 Ziffer 1, „insbesondere die Möglichkeiten und Regelungen zur Unterstützung der Errichtung von PV-Anlagen auf Dächern sowie Parkplätzen und anderen versiegelten Flächen in Siedlungsgebieten entsprechend der neuesten bundespolitischen Vorgaben und baufachlichen sowie umweltfachlichen Erkenntnisse zu intensivieren“ seitens der Landesregierung umgesetzt worden (vgl. Drucksache 7/7609-B)?
7. Hält die Landesregierung aufgrund der im Außenbereich vielfach auftretenden Flächennutzungskonkurrenzen und Konflikten eine aktive raumplanerische Steuerung von PV-FFA für zielführend?
8. Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Instrumente den Ausbau von PV-FFA raumplanerisch steuern zu können und welchen Änderungsbedarf sieht sie diesbezüglich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene?
9. Wie könnte eine raumplanerische Steuerung von gemeindlicher und regionaler Ebene aus Sicht der Landesregierung ausgestaltet werden?
10. Welche Steuerungsmöglichkeiten bei Ausbau von PV-FFA haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung nach Auffassung der Landesregierung?
11. Wie kann die Regionalplanung die Kommunen dabei unterstützen?